

Im Islam vorgesehene Lösungen zu bio-ethischen Fragen

Assistenzdozent Dr. A. Hadi Adanali

Auch wenn Fragen zu Problemen wie Organtransplantationen, künstliche Schwangerschaft durch in-vitro-Fertilisation, ästhetische Operationen, Euthanasie und Klonen für einen geringeren Teil der Gesellschaft von Interesse sind als Hungersnöte, Armut, Kolonisierung und Naturkatastrophen, so kann man dennoch nicht behaupten, dass sie geringeres Interesse auf sich zögen. Das, was diese Fragen für uns so interessant macht, ist die Tatsache, dass sie über einen Inhalt verfügen, der unsere religiösen Glaubensauffassungen und – praktiken beeinflussen kann. Die Überlegung, ob jemand seine Organe spenden möchte oder nicht, ist eng verbunden mit der Frage, ob solch eine Organtransplantation von der Religion als erlaubt angesehen wird. Neben der Tatsache, dass aus islamischer Sicht bereits Lösungsvorschläge für diese Art von Problemen unterbreitet worden sind, ist es dennoch als erforderlich anzusehen, solche Problemstellungen und –lösungen auf eine theoretische Grundlage zu stellen und ihnen eine systematische Struktur zu geben. Der Islam ist eine Religion, die von Anbeginn den in der Realität auftretenden Problemen gegenüberstand, die durch die damals herrschenden Umstände verursacht worden waren. Die Muslime haben durch den ihrerseits so gewonnenen reichen Erfahrungsschatz hinsichtlich rechtlicher Fragen stets versucht, für diese einerseits auf individueller und andererseits auf institutioneller Ebene eine Antwort zu finden. Aus diesem Grunde stellt die Auffassung, die durch das tägliche Leben aufgeworfenen Probleme stünden in einer ständigen Auseinandersetzung mit dem Islam, eine Sicht dar, die sowohl die dynamische Struktur des Islam, aufgrund derer er sich den herrschenden Bedingungen anzupassen vermag, als auch die durch muslimische Denker und Wissenschaftler heutzutage tatsächlich gezeigten Anstrengungen hinsichtlich einer Lösung dieser Fragen vernachlässigt. Die islamische Religion verfügt ihrem Wesen nach über eine pluralistische Struktur, und in den islamischen Gesellschaften können zu fast allen Themen unterschiedliche Auffassungen, Gedanken und Thesen zur Sprache gebracht werden. Ein Teil dieser Auffassungen versucht, die bestehenden Probleme durch die Zugrundelegung einer klassischen Rechtsmethodik zu lösen; andere Auffassungen wiederum bemühen sich, ein Band zu knüpfen zwischen traditionellen Methoden und heutzutage bestehenden Zuständen.

In islamischen Gesellschaften werden sittliche Fragen meistens als mit rechtlichen Problemen verknüpft angesehen und gemeinsam untersucht sowie interpretiert. Aus diesem Grunde machten sich muslimische Rechtswissenschaftler nicht die Auffassung des Westens zu eigen, wo die Einrichtung einer positivistischen Rechtsschule es mit sich bringt, dass sittliche Normen als getrennt und unabhängig von rechtlichen Prinzipien verstanden werden.

Bei der Lösung sittlicher und rechtlicher Fragen ziehen die Muslime bestimmte grundlegende Quellen heran, an deren erster Stelle der Koran und die Sunna des Propheten (seine Worte und Taten) stehen. Im Anschluss an diese beiden ist für die Muslime eine dritte verpflichtende Quelle die unter den Religionswissenschaftlern herbeigeführte Einheit der Gedanken und Überlegungen, also der sog. *İcmaa*. Eine weitere, in der islamischen Rechtsliteratur sehr oft herangezogene Quelle ist der Analogieschluss. Die Aufgabe dieses Analogieschlusses ist es, zwischen einem im Koran und in der Sunna bereits bekannten und rechtlich festgelegten Zustand mit einem dort nicht rechtlich definierten Zustand einen Vergleich herbeizuführen und eventuell bestehende Ähnlichkeiten aufzuzeigen. Als letzte zur Verfügung stehende Quelle gilt das Wohl (der Gemeinschaft). Hierbei wird hinsichtlich eines Zustandes, der im Koran oder in der Sunna nicht ausdrücklich erwähnt und in seinen positiven sowie negativen Aspekten nicht rechtlich festgelegt ist, der Nutzen für einzelne Personengruppen oder die Gemeinschaft als solche bewertet und danach entschieden. Verglichen mit den anderen Quellen, wird dieses Prinzip des Gemeinwohls hinsichtlich des für die Gesellschaft verursachten Nutzens oder Schadens sehr oft herangezogen und dient deswegen auch oft als ein Stützpunkt zur Lösung heutzutage anstehender Fragenkomplexe. Die Beachtung des Gemeinwohls im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft bedeutet im weitesten Sinne, dass gewisse Besonderheiten unter Schutz gestellt werden müssen, die in der islamischen Rechtsliteratur unter fünf Hauptpunkten zusammengefasst worden sind: Religion, Leben, Vernunft, Abstammung und Güter. Im Islam müssen bei einer Entscheidung über sittliche und rechtliche Fragen zuerst die hier aufgeführten Quellen herangezogen werden.

Neben diesen erwähnten Quellen werden auch noch eine Reihe von im islamischen Recht entwickelten Grundprinzipien in Betracht gezogen. Diese Prinzipien, auf die man sich in der islamischen Rechtsliteratur sehr oft bezieht, können gleichzeitig auch für das tägliche Leben als ein Leitfaden gelten. In der Schlussperiode des Osmanischen Reiches wurde unter dem Vorsitz von Ahmet Cevdet Pascha eine Kommission gebildet, die die erwähnten Grundprinzipien in Form eines Buches zusammenstellte und herausgab. Aus diesem Werk, das unter seiner Abkürzung *Mecelle* bekannt war, wollen wir einige für unser Thema bedeutsame Beispiele zitieren: „Der Zweck irgendeiner Unternehmung bestimmt ihre Regeln“, „gefestigtes Wissen kann nicht durch Zweifel beseitigt werden“, „es schickt sich für eine Sache, in ihrem Zustand zu verbleiben“, „ein Schaden darf nicht fortgeführt werden“, „Schaden darf man nicht durch Schaden begegnen“, „eine schwere Sache muss man leicht machen“, „im Notfall sind selbst verbotene Dinge erlaubt“, „unter zwei Übeln ist das geringere zu wählen“, „um einem allgemeinen Schaden zu entkommen, ist ein besonderer Schaden vorzuziehen“, „die Beseitigung eines Schadens hat Priorität vor der Befolgung von Interessen“, „es kann nicht geleugnet werden, dass eine Veränderung der Zeiten auch eine Veränderung der Regeln und Gebote mit sich bringt“¹. Jeder dieser Gedanken, die wir hier natürlich in der Sprache unserer heutigen Zeit wiedergegeben haben, ist eigentlich als ein den Sitten oder dem Recht vorstehendes (meta-ethisches oder meta-rechtliches) Prinzip zu betrachten. Ein

Teil dieser Prinzipien sind auch in Koranversen und Hadisen in etwas geänderter Weise zum Ausdruck gebracht worden. So besteht z.B. zwischen den Prinzipien „die Schadensbeseitigung hat Vorrang“ oder „ein Schaden darf nicht von Dauer sein“ hinsichtlich der Bedeutung und des Inhalts eine enge Verbindung zu dem Vers „praktiziert keine Unterdrückung und lasst euch nicht unterdrücken“ sowie zum Hadis „fügt keinen Schaden zu und lasst euch auch keinen Schaden zufügen“. Ähnliche Prinzipien lassen sich auch in anderen Rechtssystemen aufzeigen.

Das Heranziehen der o.e. Quellen und Prinzipien bedeutet nun aber nicht, dass für entstandene Probleme immer die gleichen Lösungen gefunden werden müssen. Die in Koran und Sunna vorkommenden sittlichen und rechtlichen Bestimmungen müssen sowohl hinsichtlich ihrer Zielsetzung als auch hinsichtlich der von ihnen zu erwartenden Ergebnisse jedesmal neu interpretiert werden. Es ist möglich und in den meisten Fällen sogar wahrscheinlich, die gleiche Bestimmung auf verschiedene Weise zu interpretieren. Koran- und Hadistexte sind in Bezug auf den Grund ihrer Offenbarung, ihre Absichten, ihren Kontext etc. dazu prädestiniert, auf eine genaue Art und Weise ihrem Verständnis und ihrer Interpretation gemäß analysiert zu werden. Wie andere Texte auch, so können religiöse Texte ebenfalls hinsichtlich der ihnen innewohnenden Bedeutung eine über den eigentlichen Inhalt und das eigentliche Verständnis hinausgehende Interpretation erfahren. Genauso gibt es im Islam keine zentrale Autorität, die für auf die Religion

bezogene Interpretationen die eine oder andere Lösung als verbindlich ansieht. Jede der sich auf individuelle Bemühungen und Anstrengungen stützende Entscheidung (ictihat) ist hinsichtlich ihres Selbstverständnisses als gültig anzusehen, auch wenn sie keine allgemeine Richtigkeit beanspruchen darf. Aus diesem Grunde können wir es nicht als falsch bewerten, wenn eine individuelle Entscheidung eines Religionsgelehrten zu irgendeinem Thema genau das Gegenteil besagt von der Entscheidung eines anderen Gelehrten zum gleichen Thema. Darüber hinaus ist die Einheit der Gedanken und Überlegungen (icma) eine Quelle, die nur selten zur Festlegung und Interpretation eines bestimmten Umstandes herangezogen wird. Außerdem hat die Einheit der Gedanken zwischen den Gelehrten einer Generation keine bindende Wirkung für die Einheit der Gedanken einer anderen Generation. Die bestehenden Unterschiede in den für die Interpretation des Islams herangezogenen Methoden sowie die Flexibilität hinsichtlich des Prozesses einer Entscheidungsfindung haben in Bezug auf sittliche und rechtliche Themen ihren Beitrag geleistet zur Entstehung einer pluralistischen Struktur, wobei sich derartige Kontributionen bis heute fortsetzen.

Krankheit und Heilbehandlung

Nach diesen allgemeinen Ausführungen wollen wir auf einige Probleme eingehen, die das moderne Leben auf dem Gebiete der Bio-Ethik bereithält. Diese Probleme berühren zu einem großen Teil das Leben der Menschen und ihre Gesundheit; aus diesem Grunde müssen wir die allgemeine Sicht des Islam in Bezug auf Krankheit und Behandlung hier kurz skizzieren. Krankheiten und Gebrechen, die zusammen mit anderen Faktoren das Leben der Menschen

prägen, können einerseits hinsichtlich unserer körperlichen Widerstandskraft und andererseits unserer geistigen Verfassung als ein Maßstab gelten. Die Gebote des Islams besagen, dass man gegen diese Art von Unglücksfällen nicht nur sich in Geduld üben, sondern auch aktiv dagegen vorgehen muss². Aus diesem Grund befiehlt der Prophet: „Gott hat Krankheit und Leid, aber auch Mittel und Wege zur Gesundheit herabgesandt; er hat für jede Krankheit eine Heilung geschaffen. Lasst euch behandeln, aber gebraucht dabei nichts, was verboten ist“³. Medizin und Behandlung wurden im Rahmen der im Hadis erlassenen Gebote verstanden; außer im Falle einer Behandlung mit unerlaubten Mitteln führte dies in keiner Weise zu einer Diskussion aus religiösen Beweggründen.

Die Gelehrten, die sich gegen eine Behandlung mit unerlaubten Mitteln wenden, begründen dies damit, dass diese unerlaubten Mittel der Gesundheit im Allgemeinen nicht förderlich seien und dass eine Errettung vom Tode auch durch den Gebrauch dieser unerlaubten Mittel nicht möglich sei. Andere Wissenschaftler vertreten die Auffassung, dass eine Behandlung mit unerlaubten Mitteln im Prinzip dann akzeptiert werde, wenn die Behandlung unvermeidlich sei; die Mittel würden den Charakter von verbotenen Stoffen in dem Fall verlieren, in dem sie notwendigerweise gebraucht würden. Die Mehrheit, zu denen auch die Anhänger der hanefitischen Rechtsschule zählen, gestattet eine Behandlung mit verbotenen Stoffen in bestimmten Fällen, nämlich dann, wenn (1) die Überzeugung oder der Glaube an eine Heilung sichergestellt ist und (2) sich für die Heilbehandlung keine anderen Alternativen finden. Außerdem ist (3) die Entscheidung von Experten hinsichtlich des betreffenden Themas vonnöten⁴. Das von uns weiter oben aus der Mecelle herangezogene Beispiel eines „Prinzips der Notwendigkeit“ ist im islamischen Recht sehr weit gefasst und fand bei Problemen verschiedenster Art bereits Anwendung. Gemäß diesem Prinzip können im Notfall selbst Verbote als erlaubt gelten. In Diskussionen, die hinsichtlich alltäglicher Probleme geführt wurden, fand sich sehr oft ein Bezug auf das erwähnte Prinzip. Ausgehend davon sind die Gelehrten zu der Überzeugung gekommen, dass ein Verdurstender selbst Wein zu sich nehmen darf⁵.

Organtransplantation

Eine heutzutage als erforderlich angesehene Methode zur Heilung und Behandlung von Krankheiten ist die Organtransplantation. Wenn diese Methode auch seit frühester Zeit als eine Möglichkeit in Betracht gezogen worden war, so konnte sie doch erst mit Beginn der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts verwirklicht werden. Gewebe- und Organtransplantation kann definiert werden als die Übertragung von Zellen, Gewebe oder Organen einer anderen Person, tot oder lebendig, in die eigenen Zellen, Gewebe oder Organe⁶. Verglichen mit den europäischen Ländern, ist die Organtransplantation bei uns noch relativ selten anzutreffen. Obwohl in den letzten Jahren ein Anstieg der Einrichtungen zu verzeichnen war, die sich des Themas der Organ- und Gewebetransplantation annahmen, ist dennoch ein Rückgang in den Organ- und Gewebespenden zu verzeichnen. In den europäischen Ländern sind etwa 15-20% der Bevölkerung zu einer Organspende bereit, während sich dieser Prozentsatz bei uns noch auf

nur 1/1000 beläuft. Im Jahre 2003 waren in der Türkei 984 Personen zu einer Organspende bereit; jedoch gibt es nach den für das Jahr 2004 vorliegenden Daten etwa 11.000 Kranke, die auf eine Organtransplantation warten⁷. Die Provinzen, in denen sich die meisten Organspender finden, sind Izmir (21,8%), Istanbul (13,4%) und Aydın (8,3%). In den östlichen Provinzen des Landes verringert sich dieser Prozentsatz beträchtlich, und im Jahre 2002 sowie 2003 fanden sich in 23 Provinzen, darunter Eskişehir, Mardin und Siirt, keine Organspender⁸. Die Gründe für eine solch geringe Quote der Organspender sind sicherlich psychologischer, sozialer und institutioneller Natur. Unter diese Gründe können aber auch falsche Glaubensüberzeugungen des Volkes gezählt werden. Eines der Hindernisse für eine Organspende beruht auf dem falschen Verständnis sowie einer falschen Auslegung des Gedankens, dass die Auferstehung im Jenseits sowohl geistig als auch körperlich erfolgt. Gemäß dem islamischen Glauben wird der Mensch mit seinen ihm eigenen Gliedmaßen wieder auferstehen, wobei diese Glieder für ihn Zeuge sein werden⁹. Auch wenn eine solche Überzeugung die Menschen hinsichtlich einer Organspende in Zweifel versetzen würde, so ist es doch offensichtlich, dass solche Zweifel in religiöser Hinsicht unbegründet sind. Zuallererst muss man davon ausgehen, dass Gott die gespendeten Organe ihrem eigentlichen Besitzer zurückgeben oder für diesen neue schaffen kann. Außerdem ist aufgrund der Tatsache, dass sich die Zellen des menschlichen Körpers von der Geburt bis zum Tode ständig verändern, schon gegeben, dass auch die Gliedmaßen nicht in ihrem gleichen Zustand verbleiben; durch die Erneuerung der Zellen erneuern sich auch die Gliedmaßen. Solche erneuerten Gliedmaßen können auf jeder Stufe dem Menschen zurückgegeben werden, der seine Organe gespendet hat.

Ein weiterer Punkt, der die Menschen zögern lässt, Organe zu spenden, beruht auf der Annahme, die Glieder eines Muslims könnten einer ungläubigen Person gespendet werden, oder auch das Gegenteil könnte der Fall sein. Wenn wir uns daran erinnern, dass nach der islamischen Auffassung das Herz das Zentrum des Glaubens ist, dann kann die Übertragung des Herzens eines Ungläubigen in den Körper eines Muslims sehr wohl Befürchtungen auslösen. Dem liegt aber eine falsche Auffassung zugrunde, denn das in den religiösen Texten vorkommende Herz stellt kein biologisches Organ dar, sondern ist als ein geistiges Zentrum zu verstehen, das in enger Beziehung steht zu solchen kognitiven Aktivitäten wie Sehen, Hören und Erkennen. Außerdem sind in religiöser Hinsicht solche Charakteristika des einzelnen wie Gläubig- oder Ungläubigsein, Sünder oder Heuchler nicht auf die Glieder der Person bezogen, sondern finden sich in der geistigen Persönlichkeit wieder. Aus diesem Grunde sieht die Religion überhaupt keinen Hinderungsgrund für den Fall, wenn ein Muslim seine Organe an einen Ungläubigen spendet oder selbst eine Organspende von einem Ungläubigen erhält. Es ist an der Zeit, hier darauf hinzuweisen, dass die in dem Vers¹⁰ „wenn man einen Menschen neu zum Leben erweckt, so hat man die ganze Menschheit wieder zum Leben erweckt“ enthaltene Bedeutung auf den Menschen als solches abzielt und keine Unterscheidung zwischen gläubigen und ungläubigen Personen macht.

Diejenigen Gelehrten, die sich gegen Organspenden wenden, bringen als Beweis das auf den Propheten zugeschriebene Hadis mit dem Wortlaut „Das Brechen der Knochen eines Toten ist wie das Brechen der Knochen eines Lebenden“¹¹. Diese Gelehrten wenden sich gegen Organspenden überhaupt, sei es nun von Toten an Lebende oder von Lebenden an Lebende. In den meisten Fällen begründen sie ihre Auffassungen wie im Nachfolgenden genannt: Eine Organtransplantation ist ein Eingriff in die Ganzheit des menschlichen Körpers und ein Übergriff an seine Ehre und seine Persönlichkeit; weiterhin gehören dem Menschen seine Organe nicht, aus diesem Grunde kann er auch über seine Organe in keiner Weise verfügen; so wie der Mensch kein Recht hat, sich selbst zu versklaven, hat er auch kein Recht, seine Gliedmaßen zu verkaufen, zu spenden oder irgendeine Verfügungsgewalt über seinen Körper auszuüben; eine Organtransplantation stellt eine Veränderung des Schöpfungsprozesses dar; besonders bei Organtransplantationen an Lebenden können für beide Seiten gleichermaßen Schäden auftreten oder Risiken entstehen; Organtransplantationen bedeuten die Beseitigung eines Schadens durch einen anderen Schaden¹²; die Entnahme von Organen einer im Koma befindlichen Person ist in islamischer Hinsicht nicht als verdienstvoll und erlaubt zu betrachten¹³. Jedoch sind diejenigen, die sich gegen eine Organübertragung aussprechen, nicht gegen das Anbringen einer Prothese oder eines künstlichen Organs. Der Widerstand regt sich also nicht so sehr gegen eine Übertragung von Blut und Gewebe, sondern vielmehr gegen die Übertragung von Organen selbst. Einige Gelehrte vertreten die Auffassung, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sei, zu einem bestimmten Ergebnis hinsichtlich der Organtransplantation zu kommen. Aus Furcht, dass individuell erlassene Rechtsgutachten der Bedeutung des Themas gegenüber sich als zu schwach erweisen könnten, weisen sie auf die Notwendigkeit hin, die von Experten gefällten Entscheidungen unbedingt zu beachten¹⁴.

Diejenigen, die einer Organtransplantation zustimmen, sind zu der Überzeugung gekommen, dass diese Frage im Hinblick auf das islamische Recht durch einen Analogieschluss gelöst werden könnte. Sie vertreten dabei die Auffassung, dass im Notfall eine Heilbehandlung mit ansonsten verbotenen Mitteln durchgeführt werden darf; so können z.B. Blut, Knochen und Zähne des Menschen bei einer Behandlung zum Einsatz kommen. Genauso kann der Unterleib einer zum Zeitpunkt der Geburt verstorbenen Mutter geöffnet werden, um das Kind zu retten, oder ein im Mutterbauch verstorbener Fötus kann entnommen werden, um das Leben der Mutter zu retten. Der Prophet gab die Erlaubnis für einen in der Schlacht verletzten Kampfgenossen, sich anstelle seiner abgeschlagenen Nase eine künstliche aus Gold oder Silber anfertigen zu lassen. So ist es auch nach dem islamischen Recht ein Prinzip, von „zwei Übeln das leichtere zu wählen“. Die Organtransplantation ist deswegen erlaubt, weil durch sie das Leben dem Tode vorgezogen wird. Ihre Begründung formulieren die Befürworter der Organtransplantation mit dem Satz: „Wer einen Menschen neu belebt, hat die ganze Menschheit wieder zum Leben erweckt“¹⁵; Genauso bringen sie zum Beweis auch den Koranvers „Steht euch in guten und rechtschaffenen Dingen

einander bei¹⁶. Außerdem beziehen sie sich auf Ha-dise, die das Gebot gegenseitiger Hilfestellung und Schadensverhütung enthalten sowie Anordnungen zur ständigen Beachtung des gegenseitigen Nutzens geben¹⁷.

Die Entscheidungen, die in muslimischen Ländern zu verschiedenen Zeiten von Rechtsgutachterkommissionen hinsichtlich des Themas Organtransplantationen erlassen worden sind, können fast als eine einheitliche Gedankenauffassung gelten. Die in diesen Gremien gefassten Entscheidungen sprachen sich stets dafür aus, dass im Falle des Vorliegens bestimmter Bedingungen eine Organübertragung möglich sei. Als Beispiel mögen die folgenden Entscheidungen dienen: Entscheidung des Hohen Rates für Religiöse Angelegenheiten beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten vom 03.03.1980 mit Nr. 396/13, Ausschuss für Rechtsgutachten Kuwait (1979), Akademie für Religiöses Recht der universellen Islam-Union (1985), Ausschuss für Rechtsgutachten Azhar; Akademie für Islamisches Recht der Konferenz der islamischen Länder (1988). Genauso unterstützen auch viele individuell erlassene Rechtsbestimmungen die zu diesem Thema getroffenen Entscheidungen¹⁸.

Die vom Hohen Rat für Religiöse Angelegenheiten beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten hinsichtlich einer Organübertragung von Toten an Lebende und von Lebenden an Lebende vorgeschriebenen Bedingungen sind folgende:

1. Die Rettung des Lebens der betreffenden Person oder eines lebenswichtigen Gliedes oder Organs in dem Falle, in dem keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht;
2. Die sichere Überzeugung, dass die Krankheit auf diesem Wege einer Heilung zugeführt werden kann;
3. Die Person, von der das Organ oder Gewebe entnommen wird, muss vor Beginn dieses Prozesses bereits verstorben sein; sollte es sich um einen lebenden Organspender handeln, dann darf das zu entnehmende Organ oder Gewebe nicht von lebenswichtiger Bedeutung sein;
4. Um die gesellschaftliche Ordnung und den gesellschaftlichen Frieden nicht zu zerstören, muss die verstorbene Person vor ihrem Tode ihre Einwilligung zur Organübertragung gegeben haben; sollte es sich um einen lebenden Organspender handeln, so ist keine gesonderte Erklärung erforderlich, aber die Angehörigen der betreffenden Person müssen ihre Zustimmung gegeben haben;
5. Die Entnahme des Organs oder Gewebes darf nicht mit irgendwelchen Interessen verknüpft oder gar durch ein Entgelt entlohnt werden;
6. Die kranke Person muss ebenfalls einer Organübertragung zum Zwecke der Heilbehandlung zugestimmt haben¹⁹.

In modernen Rechtssystemen werden für Organtransplantationen das Modell (a) der Zustimmung und Übereinkunft, (b) des Widerspruchs und (c) des Notfalles als zu beachtende Rahmenbedingungen festgesetzt²⁰. Das zumeist in den Ländern mit angelsächsischer Kultur verbreitete Modell der Zustimmung und Übereinkunft nimmt als seine Grundlage die schriftliche oder mündliche Zustimmung des Individuums zu Lebzeiten hinsichtlich einer Organtransplantation oder nach seinem Tode die der Angehörigen. Dieses

Modell der vorherigen Zustimmung wird bei Organtransplantationen als die gängigste Methode angesehen; die Befürworter eines solchen Vorganges geben zwar zu, dass bei Organtransplantationen ein Eingriff in die Ganzheit des Körpers und die Persönlichkeit des Individuums geschieht, aber da dies mit Zustimmung des betreffenden Individuums vor sich geht, ist man der Meinung, dass die negativen Seiten eines solchen Eingriffs damit als überwunden gelten können. Dieses Modell sieht vor, dass in dem Fall, in dem das Individuum zu Lebzeiten keine Erklärung über eventuelle Organspenden abgegeben haben sollte, dies nach seinem Tode mit Zustimmung der Angehörigen realisiert werden kann. Zwar kann eine solche von den Angehörigen des Toten zu treffende Entscheidung diese in eine ziemliche Zwangslage bringen; in Deutschland hat eine diesbezügliche Entscheidung zum Entstehen bestimmter Probleme geführt und war sogar Gegenstand eines Gerichtsprozesses. In vielen Fällen ziehen es die Angehörigen des Verstorbenen vor, eine solche Entscheidung einem ihnen bekannten und vertrauensvoll erscheinenden Arzt zu überlassen, anstatt selbst zu einer solchen Entscheidungsfindung gezwungen zu sein²¹.

Das erwähnte Modell der vorherigen Zustimmung kann jedoch unter bestimmten Gesichtspunkten auch kritisiert werden. Es wird vorgebracht, dass in solch einem Falle die Rechte des Kranken, der auf eine Organspende angewiesen ist, nicht genügend Beachtung finden würden. So sehr auch die Rechte des Organspenders durch dieses Modell der Zustimmung unter Schutz genommen werden, so sehr stellt meistens der Übertragungsprozess ein Hindernis dafür dar, dass die Organspende auch an der richtigen Stelle ankommt. In einigen Fällen machen es Bemühungen um die Feststellung der Identität des Toten, die Auffindung der Angehörigen und die Einholung ihrer Zustimmung sowie die dabei von den Angehörigen empfundenen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit einer Entscheidung unmöglich, das betreffende Organ in der dafür erforderlichen Zeit zu transplantieren, so dass die noch zu Lebzeiten versprochene Organspende im Todesfall gar nicht mehr realisiert werden kann. Genauso wird von einigen Gelehrten die Auffassung vertreten, dass man bei diesem Modell eine Ausnahme zulassen könne in der Weise, dass bei einem Vergleich der Rechte des Verstorbenen mit denen des Kranken die Interessenlage des Kranken als prioritär zu bewerten ist, so dass ohne Einholung einer Zustimmung von den Angehörigen bei demjenigen, von dem zu Lebzeiten keine gegenteilige Erklärung vorlag, eine Organentnahme vorgenommen werden kann. In solchen Fällen bedeutet nämlich die strikte Anwendung des Modells der vorherigen Zustimmung eine völlige Nichtbeachtung der Interessen des Kranken²².

Zweitens ist nach dem in Belgien, Frankreich und einigen anderen europäischen Ländern gültigen Modell des Widerspruchs anzunehmen, dass in dem Fall, in dem jemand noch zu Lebzeiten die Entnahme seiner Organe zu Spenderzwecken nicht ausdrücklich verboten hat und nach dem Tode von den Angehörigen in dieser Hinsicht auch keine Entscheidung getroffen wurde, die Organe der betreffenden Person entnommen werden dürfen. Dieses Modell des Widerspruchs misst dem Schutz der Rechte des Kranken Priorität zu; gleichzeitig

wird jedoch die Auffassung vertreten, dass im Falle des Fehlens einer gegenteiligen Erklärung über Organspenden dies als ein Beweis dafür gelten kann, dass dem nicht widersprochen würde. Diejenigen, die sich gegen dieses Modell des Einspruchs wenden, bringen vor, dass das Fehlen einer Willenserklärung allein nicht ausreichend sei, um daraus die Zustimmung zu einer Organspende abzulesen. Im Allgemeinen vermeidet man es nämlich, über solche Themen wie Tod und Organspende tiefer nachzudenken und verschiebt eine diesbezügliche Entscheidung. Genauso sind die Angehörigen vielleicht nicht in der Lage, im Angesicht eines solchen traumatischen Ereignisses wie des Todes eine vernünftige Entscheidung über eine Organspende zu fällen. In diesem Falle bedeutet ein nicht erfolgter Widerspruch nicht unbedingt die Zustimmung zu einer Organspende²³.

Gemäß dem noch verbleibenden Modell des Eintretens eines Notfalles wird bei einem Vergleich der Interessenlagen des Verstorbenen mit denen des Kranken aus Gründen der Priorität der Interessen des Kranken eine Organtransplantation ohne Einholen einer vorherigen Erlaubnis erfolgen. Hierbei wird den Rechten des Kranken eindeutig Vorrang gegeben, so dass in dem Falle, in dem noch zu Lebzeiten von der betreffenden Person eine diesbezügliche Erklärung abgegeben wurde, Organe zum Zwecke der Transplantation entnommen werden können, auch wenn von den Angehörigen eine gegenteilige Erklärung abgegeben worden sein sollte. Dieses Modell, das nur in Österreich Gültigkeit besitzt, wird von den anderen Ländern als nicht weiter nachahmenswert empfunden²⁴.

Das in der Türkei eine Organtransplantation regelnde Gesetz stützt sich im Wesentlichen auf das Modell der Zustimmung, gesteht aber in gewissen Fällen auch den Modellen des Einspruchs und der Notwendigkeit eine Möglichkeit zu. So genügt z. B. das einfache Fehlen eines Einspruches, um solche Gewebeteile wie die Sehlinse, deren Fehlen im Körper des Toten zu keiner Veränderung führen würde, zur Transplantation freizugeben. Das Gesetz gestattet es auch, unter solchen Umständen wie Unfällen oder Katastrophen im Falle einer Versehrtheit des Leichnams Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation ohne einen entsprechenden Testamentseintrag oder des Vorliegens einer Zustimmung dann zu entnehmen, wenn hinsichtlich des Zustandes eines Kranken eine „sofortige und in medizinischer Hinsicht festgestellte Notwendigkeit“ vorliegt²⁵.

Wenn wir uns die Entscheidungen anschauen, die vom Hohen Rat für Religiöse Angelegenheiten beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten erlassen worden sind, dann sehen wir, dass in allen Fällen das Modell der vorherigen Zustimmung zugrunde gelegt wurde. Die in Art. 4 niedergelegte Bedingung, dass „ein Organspender, um die gesellschaftliche Ordnung und den gesellschaftlichen Frieden nicht zu stören, vor seinem Tode sich ausdrücklich dafür ausgesprochen oder noch zu Lebzeiten keine gegenteilige Erklärung abgegeben haben darf; Genauso ist die Zustimmung der Angehörigen erforderlich“ sowie die in Art. 6 beigefügte Bedingung, dass „der Kranke, an dem die Behandlung vorgenommen

werden soll, dem auch zustimmen muss“, zeigen ganz deutlich, dass hier das Modell der vorherigen Zustimmung zur Anwendung kommt. In diesen Entscheidungen ist allerdings nicht niedergelegt, ob für solche Gewebeteile wie die Sehlinse, deren Fehlen für den Körper keine Einschränkung bedeutet, sowie für Umstände, in denen aufgrund eines Unfalles oder einer Katastrophe eine „vorrangige medizinische Notwendigkeit“ festgestellt wird, eine Ausnahme zu machen sei. Es wird außerdem vorgebracht, dass das Modell der vorherigen Zustimmung im Vergleich zu den anderen Modellen den islamischen Glaubensgrundsätzen näher stehen würde, denn nach den Glaubensüberzeugungen des Islam hat Gott mit dem Menschengeschlecht vor seiner Erscheinung in der Welt bereits einen Bund geschlossen, in dem er zum Ausdruck brachte, dass er sich ihnen als ihr Herr zu erkennen geben würde. Das weltliche Leben ist demgemäß die Zeit, in der die Menschen dieses in der Welt der Erscheinungen gegebene Versprechen als Ausdruck ihres eigenen Willens realisieren müssten. Genauso gibt es schon bei den grundsätzlichen Glaubensvorstellungen wie dem Glauben an Gott keinen Zwang, sondern durch die zentrale Stellung des menschlichen Willens offenbart sich als eines der deutlichsten Charakteristika des Islam die Zustimmung, auf der die Glaubensgrundlagen aufbauen. Abkommen, Verträge und Huldigung, die alle die Bedeutung eines Paktes enthalten, sind denn auch im Koran sehr oft vorkommende Termini. In gleicher Weise wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Gott sein Wort hält und dass den Muslimen gegebene Versprechen stets erfüllt. Alle diese Aufzählungen zeigen uns die Bedeutung, die der Islam in seinen Grundlagen den Termini Vertrag/Abkommen, Zustimmung und Willensäußerung beimisst.

Ein weiteres Charakteristikum, auf das wir im Zusammenhang mit Gewebe- und Organtransplantationen hier noch eingehen müssen, betrifft die Feststellung des endgültigen Todes. Hierbei sind zwei grundlegende Meinungen vorherrschend: das klassische Verständnis des Todes sowie der Hirntod. Gemäß dem ersteren ist der Tod dann eingetreten, wenn das Herz stillsteht und die Atmung aufhört. Dieser klassische Begriff des Todeszustandes wurde in der letzten Zeit aufgrund einer Reihe von Weiterentwicklungen in der Medizin heftig kritisiert; es sei ungenügend, den Tod einer Person dadurch festzustellen, dass man ein Ausbleiben der Herzschläge und einen Stillstand der Atmung beobachtet hätte. So ist es nämlich möglich, das stehengebliebene Herz einer Person durch Massagen wieder zum Arbeiten anzuregen. Auch bei Herzoperationen wird unter gewissen Umständen das Herz künstlich angehalten, um hinterher wieder belebt zu werden. Ertrinkende leben noch etwa 10 Minuten weiter, obwohl ihr Herz beim Ertrinken bereits aufgehört hat zu schlagen²⁶.

Genauso ist der Stillstand der Atmung kein ausreichender Grund, um den Tod feststellen zu können. So kann nach Atemstillstand das Leben eines Kranken unter Einsatz von Atemgeräten weitergeführt werden. Auch nach Stillstand der Atmung lebt das Gehirn noch etwa vier Minuten weiter; unter gewissen Umständen kann diese Zeitdauer noch verlängert werden. Der Atemstillstand

kann nur als Anzeichen für einen herannahenden Tod gewertet werden; das gleiche gilt auch für das Blutkreislaufsystem²⁷.

Was den Hirntod betrifft, so tritt er dann ein, wenn das Gehirn seine Funktionen nicht mehr erfüllen kann, zwischen den einzelnen Organen keine Koordination mehr stattfindet sowie zwischen dem Herzen und den anderen Organen jede Verbindung unterbrochen ist. Der Kranke gilt dann als tot, wenn das Gehirn seine Funktion der Koordinierung der einzelnen Körperorgane in unwiederbringlicher Weise verloren hat. Diejenigen, die ihre Kritik gegenüber diesem Verständnis anbringen, begründen dies mit den Worten, dass der Hirntod noch nicht vollständig definiert worden sei und keine absolute Bestimmtheit hinsichtlich seiner Feststellung aufweise. Von diesen Kreisen wird die Auffassung vertreten, der „Hirntod“ sei kein Todeszustand, sondern ein Zeichen des Einsetzens des Sterbeprozesses, in dem der Kranke nur noch ein vegetatives Leben führen würde. Die Entnahme eines so lebenswichtigen Organs wie des Herzens zum Zwecke der Transplantation sei in diesem Falle ein unsittlicher Akt, da sie den Sterbeprozess nur beschleunigen würde. Trotz dieser Einsprüche ist die Annahme vom Hirntod eine weit verbreitete Auffassung, die von vielen Ärzten und Juristen geteilt wird²⁸. Im türkischen Rechtssystem werden die Definition des Todes sowie die Feststellung des Todeszustandes den Experten überlassen. Die türkische Ärztekammer sowie der Hohe Rat für Volksgesundheit nehmen dabei den Hirntod als Maßstab²⁹.

Unter den islamischen Rechtsgelehrten gibt es Verteidiger beider Lager, was die Feststellung des Todeszustandes angeht. Diejenigen, die den klassischen Begriff des Todes verteidigen, stützen sich dabei auf die These, nach der den religiösen Glaubensvorstellungen gemäß der Tod dann eintritt, wenn sich die Seele vom Körper trennt. Verliere dagegen nur ein Organ des Körpers seine Funktion, dann sei der Tod noch nicht vollständig eingetreten; alle Anzeichen von Leben müssten unbedingt zum Stillstand kommen. Die Begründungen der muslimischen Gelehrten, die die Auffassung des Hirntodes teilen, verhalten sich ähnlich zu den weiter oben aufgeführten³⁰.

In den Entscheidungen, die vom Hohen Rat für Religiöse Angelegenheiten beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten erlassen worden sind, findet sich keine detaillierte Erklärung zum Phänomen des Todes; jedoch wird die Bedingung gesetzt, nach der „die Person, von deren Körper Organe oder Gewebe entnommen werden sollen, zum Zeitpunkt der Entnahme bereits tot sein muss“. Daneben hat der Rat in seiner bezüglich des Phänomens Euthanasie erlassenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Abkoppelung von lebensspendenden Geräten nur dann vorgenommen werden darf, wenn „das Gehirn mit Sicherheit alle seine Funktionen verloren hat“ sowie „Herz und Atmung zum vollständigen Stillstand gekommen sind“; dies muss in einer Entscheidung von den betreffenden Spezialisten ausdrücklich niedergelegt werden³¹. Hiervon ausgehend, kann gesagt werden, dass der Rat die Ansicht verinnerlicht hat, nach der zur Feststellung des Todeszustandes sowohl der als klassisch definierte Eintritt des Todes als auch der vollständig eingetretene

Hirntod unbedingt erfolgt sein müssen. Man muss aber abwarten, ob dieser Umstand hinsichtlich der Tatsache von Organtransplantationen zu Veränderungen führen wird oder nicht.

Schönheitsoperationen

Der Islam ist eine Religion, die auf Schönheit und Ästhetik großen Wert legt. In einem Hadis wird gesagt, dass „Gott schön ist und die Schönheit liebt“³². Die Menschen sind von Geburt an mit ihrer jeweiligen Schönheit ausgezeichnet und auch in der Lage, diese zu erkennen. Gemäß der islamischen Auffassung ist der Mensch an Körper und Geist ein vollkommenes Wesen der Schöpfung³³. Diese von Geburt an beigegebene Schönheit zu zerstören oder zu verändern, ist verboten. Al-le darauf bezogenen Anstrengungen wurden als Teufelswerk bezeichnet³⁴. In einigen Hadisen, die auf den Propheten zurückgeführt werden, werden gewisse Verfügungen über den Körper eingeschränkt bzw. verboten. So ist es nach der Religion nicht erlaubt, sich zum Zwecke der Verführung falscher Haare zu bedienen oder eine Perücke zu tragen. Außerdem wurde das Ausreißen weißer Haare oder des im Alter weiß gewordenen Bartes vom Propheten persönlich verboten; das Einfärben weißer Haare wurde jedoch erlaubt³⁵.

Die Durchführung einer Heilbehandlung zum Zwecke der Vermeidung des Haarausfalls oder der Anregung erneuten Haarwuchses ist aber erlaubt; so kann z.B. bei einer gestörten Hormonproduktion zu stark auftretender Haarwuchs behandelt oder auch entfernt werden. Gemäß der Auffassung einiger islamischer Gelehrter ist dies sogar ein von der Religion mit Wohlwollen aufgenommenes Verhalten³⁶. Aber Eingriffe wie die bleibende Tätowierung am Körper, ein Abfeilen der Zähne zum Zwecke der Verschönerung oder das Entfernen mancher Zähne wurden verboten. Jedoch sind mit dem Zweck einer Heilbehandlung erfolgte Eingriffe wie Zahnfüllung, Überkronen, Richtigstellen der Zähne etc. erlaubt, da sie der Mundgesundheit dienen³⁷.

In der Zeit des Propheten gestattete man einem seiner Kampfgefährten, nach Verlust seiner Nase in einer Schlacht sich eine künstliche Nase aus Silber anfertigen zu lassen; da das Silber aber zu unangenehmen Gerüchen führte, erlaubte es der Prophet, diese silberne Nase gegen eine goldene auszutauschen³⁸. Hiervon ausgehend halten es manche Gelehrte für zulässig, im Notfall einen ästhetischen Eingriff vorzunehmen, der aber zu keinerlei Veränderungen in der Schöpfung führen darf. So wird auch die Beseitigung von seit der Geburt bestehenden Absonderlichkeiten wie z.B. 6 Fingern oder das Entfernen von überzähligen Zähnen nicht als Veränderung von natürlichen Anlagen, sondern als eine Rückkehr dazu angesehen. Aus diesem Grunde ist „eine Heilbehandlung zum Zwecke der Beseitigung von Überzähligem oder körperlichen Gebrechen, Brandmalen, Schielen etc. aus der Sicht der Religion gestattet, wenn die betreffende Person deswegen in der Gesellschaft nur Verachtung erfährt, unterdrückt wird und sich so ein Minderwertigkeitskomplex herausbilden kann; da eine offensichtliche Notwendigkeit dazu vorhanden ist,

fallen diese Eingriffe nicht unter das Verbot einer Veränderung der Schöpfung“³⁹.

J

edoch fallen Schönheitsoperationen und –eingriffe an Körperteilen und –organen wie z.B. eine Verkleinerung der Nase, Straffung der Haut oder Absaugen des Fettes, die allein dem Zweck einer Verjüngung dienen und nur dazu beitragen sollen, noch gesünder und schöner auszusehen, unter das von der Religion erlassene Verbot einer Veränderung der Schöpfung⁴⁰. Um ästhetische Eingriffe am Körper vornehmen zu können, müssen die im Nachfolgenden genannten Bedingungen erfüllt sein :

1. Die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Schönheitsoperationen u. ä. Eingriffe zum Zwecke einer Heilbehandlung durchgeführt werden sollen sowie eine medizinisch begründete Notwendigkeit vorliegt; dieser Maßstab ist stets zu beachten.
2. Es darf keine leichtere und einfachere Alternative vorhanden sein.
3. Das Ziel darf nicht eine Veränderung der Schöpfung sein, so dass genetische Besonderheiten wie z.B. die Körperform, die dem Alter und der Natur gemäß ausgeprägt sind, nicht absichtlich verändert werden dürfen.
4. Das Resultat darf nicht in Betrug, Verführung oder einem falschen Verständnis liegen; auch darf eine solche Zielsetzung nicht vorhanden sein.
5. Eine Ähnlichkeit mit dem anderen Geschlecht darf nicht beabsichtigt werden.
6. Der Eingriff muss darauf ausgerichtet sein, einen Nutzen herzustellen; bei seiner Nichtdurchführung muss ein tatsächlich bestehender und dauerhafter Schaden festzustellen sein⁴¹.

Schwangerschaftsverhütung und Geburtenkontrolle

Die Geburtenkontrolle findet in unseren Tagen unter Anwendung verschiedenster Techniken statt, von denen einige aber bereits zu Zeiten des Propheten bekannt waren und auch Anwendung fanden. Das Fehlen jeglicher Gesetze bezüglich dieses Themas im Islam wird dahingehend interpretiert, dass die Erlaubnis zur Geburtenkontrolle vorliegt und eine Entscheidung darüber allein die Ehepartner zu treffen hätten. Aber hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass in islamischer Hinsicht alle Arten und Methoden der Geburtenkontrolle erlaubt wären. Nach der Befruchtung der Eierstöcke durch Spermien im Uterus zählt eine im Anschluss daran beendete Schwangerschaft nicht als Geburtenkontrolle, sondern als Abtreibung, die aus religiöser Sicht selbstverständlich nicht als verdienstvoll gelten kann. In ähnlicher Weise wird auch die Sterilisation als nicht nachahmenswert angesehen, wenn nicht eine medizinische Notwendigkeit nachweisbar ist. Hier handelt es sich nämlich um einen Eingriff in die natürlichen Anlagen des Menschen; bei einer Zwangssterilisation spricht man sogar von einer Beschränkung der Grundrechte des Menschen⁴². Wie bekannt ist, wurde die Praxis der Zwangssterilisation in einigen westlichen Ländern bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts aus den unterschiedlichsten Gründen durchgeführt.

Auch heutzutage ist dies eine Praxis, die noch im Fernen Osten gelegentlich auftritt.

Obwohl die Sterilisation als ein Eingriff in die natürlichen Anlagen angesehen wird, ist die Behandlung der Unfruchtbarkeit zum Zwecke des Kinderkriegens weder als Zerstörung der natürlichen Anlagen noch als Auflehnung gegen das Schicksal gewertet. Die bei der Behandlung der Unfruchtbarkeit angewandte Methode, die im Allgemeinen als in-vitro-Fertilisation bekannt ist, wird im Rahmen bestimmter Bedingungen als erlaubt angesehen. Ein Ehepaar kann unter der Bedingung, dass die Spermien vom Ehemann und Eierstöcke sowie Uterus von der Ehefrau sind, durch Inanspruchnahme der in-vitro-Fertilisation Eltern eines Kindes werden⁴³. Natürlich müssen wir uns hier ins Gedächtnis rufen, dass diese in-vitro-Fertilisation Möglichkeiten für vielfältige Kombinationen bereitstellt. Sollten Spermien, Eierstöcke oder Uterus von anderen Personen als vom betreffenden Ehepaar zur Verfügung gestellt werden, so ist dieser Umstand in religiöser Hinsicht als nicht erlaubt zu bewerten⁴⁴. Eine derartige Anwendungspraxis wird hinsichtlich ihrer genetischen, psychologischen und rechtlichen Ergebnisse sowie Zweifel noch diskutiert. Der Umstand, dass bei Inanspruchnahme des Uterus der Großmutter (mütterlicherseits) das so auf die Welt gekommene Kind sowohl als Geschwister denn auch als Kind der Mutter gelten kann, ist nicht nur mehr Gegenstand theoretischer Diskussionen, sondern zählt zu den mit Sorge betrachteten Entwicklungen unserer Tage⁴⁵.

Schlussfolgerungen: Zweifellos erschöpfen sich bio-ethische Fragen nicht mit den hier aufgezählten und diskutierten. Wissenschaftliche und technologische Entwicklungen bringen eine Reihe von Fragenkomplexen religiöser, sittlicher und rechtlicher Natur mit sich. Die rationelle Struktur der Glaubensgrundlagen der islamischen Religion, der reiche Erfahrungsschatz auf dem Gebiete des Rechts und die Dynamik bei der Anpassung an unterschiedliche Lebensbedingungen sind Gründe, die es erlauben, die hier dargelegten Probleme in einem vernünftigen Rahmen einer Lösung zuzuführen.

Anmerkungen:

- 1 Für diese Prinzipien und ihre Interpretationen s. A. Refik Gür : Die Mecelle aus der Sicht der Rechtsgeschichte und rechtlicher Überlegungen (Istanbul : Sebil-Verlag, 1977).
- 2 S. Sure el-Bakara 2/155; Sure el-Mülk 67/2.
- 3 Ebu Davud, „Medizin“, 11.
- 4 Hayrettin Karaman, Ali Bardakoğlu und H. Yunus Apaydin : Auslegungen II : Islam und Gesellschaft (Istanbul : Isam-Veröffentlichungen, 1999), S. 165-66.
- 5 Für Verse, die sich auf das Prinzip der Notwendigkeit stützen, s. Sure el-Bakara 2/173; Sure el- Maide 5/3; Sure el-Enam 6/119 und 145; Außerdem für Hadise s. Müsned, V, 96, 218; Ebu Davud „Etime“, 36.
- 6 S. Şahin Akıncı, Der Begriff der Übertragung vom Menschen entstammender biologischer Materialien (Organ-Gewebe) im türkischen Privatrecht und sich daraus ergebende rechtliche Folgen (Ankara : Yetkin-Veröffentlichungen, 1996).

- 7 Tageszeitung Zaman (Die Zeit) vom 21. November 2004.
8 Tageszeitung Zaman (Die Zeit) vom 14. November 2004.
9 Karaman et al., Auslegung, S. 171.
10 Sure el-Maide 5/3.
11 Ebu Davud, „Cenaiz“, 60; Muvatta, „Cenaiz“, 45.
12 Karaman et al., Auslegung, S. 172; Faruk Beser, Modernes Leben unter dem Aspekt des religiösen Rechtes, geregelt durch religiöse Rechtsgutachten (Istanbul : Nur-Publikationen, 1997), S. 267.
13 Beser, Aspekt des religiösen Rechtes, S. 269-70.
14 Beser, a.a.O., S. 268.
15 Sure el-Maide 5/32.
16 Sure el-Maide 5/2.
17 Karaman et al., Auslegung, S. 172.
18 Karaman et al., Auslegung, S. 170-71.
19 www.diyenet.gov.tr/turkish/kurul. Hinsichtlich der islamischen Religion existieren für Organübertragungen auch Ausnahmen. So sind z.B. die Reproduktionsorgane des Mannes (Hoden) und der Frau (Eierstöcke) als nicht erlaubt für eine Transplantation angesehen, da sie in den Empfängern der betreffenden Organspende die genetischen Besonderheiten des Organ-spenders fortsetzen und so diese Besonderheiten an die neue Generation weitergeben. Dazu s. Muhlis Akar und Ulvi Ata „Künstliche Befruchtung, Leihmutterschaft, doppelte Mutterschaft und dergleichen Themen“, Präsidium für Religiöse Angelegenheiten, Untersuchungsbericht des Präsidiums des Hohen Rates für Religiöse Angelegenheiten (Juli 2002).
20 Akinci, Übertragung von menschlichem biologischem Gewebe, S. 39-45 und 125-129.
21 a.a.O., S. 126.
22 a.a.O., S. 39-40 und 125-127.
23 a.a.O., S. 41-42 und 127-129.
24 a.a.O., S. 43, 129.
25 a.a.O., S. 130.
26 a.a.O., S. 104
27 a.a.O., S. 105.
28 a.a.O., S. 106-7.
29 a.a.O., S. 110.
30 a.a.O., S. 107-108.
31 www.diyenet.gov.tr/turkish/kurul.
32 Muslim, „Iman“, 147.
33 Sure el-Beled 9/3-9; Sure el-Mülk 65/23; Sure el-Infitar 82/6-8; Sure et-Tin 95/4.
34 Sure en-Nisa 4/119.
35 Karaman et al., Auslegung, S. 80-81.
36 Beser, Aspekt des religiösen Rechtes, S. 264.
37 Karaman et al., Auslegung, S. 82.
38 Tirmizi, „Libas“, 31.

- 39 Karaman et al., Auslegung, S. 83.
40 S. zitiertes Werk.
41 .a.O., S. 84; www.diyenet.gov.tr/turkish/kurul.
42 Karaman et al., Auslegung, S. 140-41.
43 a.a.O., S. 141.
44 Akar und Ata, „Bericht“, S. 7.
45 „Eine exzellente Großmutter hat einen Enkel geboren“, Tageszeitung
Radikal, 5. März 2004.